

## Entwicklungen beim Informationsaustausch betreffend Finanzdaten

Mischa Salathé, Dr. iur., Aurenum AG

*Nachdem die Schweiz und die EU sich im März 2015 darauf geeinigt haben, den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen 2017 in Kraft zu setzen, hat die Schweiz am 10. Juli 2015 mit Liechtenstein ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, welches einen Informationsaustausch nach OECD-Empfehlungvorsieht und ebenfallspers 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.*

### Steuertransparenz als Ziel

Alle im vorliegenden Kontext abgeschlossenen bzw. sich in der Vorbereitung befindlichen multi- und bilateralen Abkommen verfolgen als Ziel die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Das eingangs erwähnte bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sieht vor, dass die Schweiz und die EU-Staaten ab 2017 Kontendaten erheben und diese ab

Herbst 2018 gegenseitig austauschen. Ersetzt werden soll durch die Neuregelung das EU-Zinsbesteuerungsabkommen von 2005. Die Vernehmlassung zum AIA-Abkommen lief bis zum 17. September 2015. Nun wird der Bundesrat das Abkommen mit der dazu gehörigen Botschaft dem Parlament zur Genehmigung unterbreiten.

Unter dem neuen Regime haben Banken, Versicherungen und weitere Finanzinstitute entsprechende Informationen über im Ausland steuerpflichtige Kunden zu sammeln. Diese sind dann alljährlich über eine Behörde im jeweiligen Land der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates der betroffenen Kunden zu melden. In der Schweiz wird die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Scharnierfunktion wahrnehmen.

Parallel zum obigen Abkommen erfolgt die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch mit dem Ausland. Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft über das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie die Botschaft über die für die Umsetzung des AIA notwendigen innerstaatlichen gesetzlichen Grundlagen vorgelegt. Je nach Ausgang der parlamentarischen Beratungen kann ein Referendum nicht ausgeschlossen werden.

### Der AIA im Verhältnis zur EU

Unter dem AIA dürfte es ab 2017 schwierig werden, weiterhin unentdeckt über nicht deklarierte Vermögenswerte in einem Abkommensstaat zu verfügen. Dies unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vermögenswerte auf einem Nummernkonto, in einer Stiftung, einem Trust oder einem Versicherungsprodukt befinden. Die meldepflichtigen Konten umfassen sowohl Konten von natürlichen Personen als auch von Rechtseinheiten, ungeachtet ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Auch sind sog. passive Rechtseinheiten (z.B. eine Stiftung oder ein Trust) zu prüfen und die dahinterstehenden, die Struktur tatsächlich beherrschenden natürlichen Personen zu ermitteln und dem zur Besteuerung zuständigen Wohnsitzstaat zu melden.

### Neues DBA mit Liechtenstein

In den letzten Jahren hat Liechtenstein nicht zuletzt aufgrund der starken Abhängigkeit von seinem Finanzsektor eine Vorwärtsstrategie in Sachen Steuertransparenz an den Tag gelegt. So gehört es zu den sog. Early Adopter States des AIA. Mit der Schweiz ist bezüglich eines automatischen Informationsaustauschs bis dato noch nichts beschlossen, was sich jedoch in Anbetracht der eingangs erwähnten Entwicklungen ändern dürfte.

Auf den 1. Januar 2017 wird das bisherige Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein aus dem Jahr 1995 durch ein neues ersetzt. Letzteres sieht in Sachen Informationsaustausch den OECD-Standard vor. Das bedeutet, dass ab 2017 sämtliche steuerrelevante Daten zwischen der Liechtensteiner und der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf Anfrage hin ausgetauscht werden können und die Behörde eines Staates via die Steuerverwaltung des anderen Staates steuerlich relevante Informationen beschaffen lassen kann.

### Fazit

Aufgrund des zu erwartenden Inkrafttretens des AIA im Verhältnis zur EU und zu weiteren Staaten (z.B. Australien) sowie in Anbetracht der Informationsaustauschklauseln in den Doppelbesteuerungsabkommen sind Schweizer Steuerpflichtige mit in den betroffenen Ländern liegenden undeklarierten Vermögen gut beraten, eine rechtzeitige Offenlegung in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Dafür ist eine fundierte Analyse ihrer gesamten steuerlichen Situation durch versierte Steuerspezialisten zu empfehlen.

### Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40  
4052 Basel  
061 201 20 50  
www.aurenum.ch